Kriya Yoga

Verein Kriya Yoga Zentrum

Verein Kriya Yoga Zentrum

STATUTEN

Art. 1

Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen „Kriya Yoga Zentrum“ besteht ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Zollikon, Schweiz. Er bezweckt, in der Schweiz ein Kriya Yoga Zentrum zu gründen, zu finanzieren und zu betreiben. Der Verein übernimmt die Trägerschaft dieses Zentrums, er führt und bewirtschaftet es.

Art. 2

Mittel

Der Verein finanziert sich durch Jahresbeiträge seiner Mitglieder, durch Spenden und Darlehen. Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Art. 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Einzahlung des Jahresbeitrags. Sie kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Ausschluss des Mitglieds oder, wenn der Jahresbeitrag trotz schriftlicher Erinnerung bis Ende des betreffenden Kalenderjahres nicht bezahlt wird.

Art. 4

Organe

Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, welche bestimmte operative Aufgaben übernehmen.

Art. 5

Vereins-Versammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ. Sie wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Versammlung kann auch auf einer online Plattform durchgeführt werden.

Einberufung

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Traktanden. Die Einladung muss mindestens 20 Tage vor der Versammlung zur Post gegeben oder innert der gleichen Frist elektronisch übermittelt werden.

Art. 6

Befugnisse

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- Abberufung und Neuwahl von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionsstelle, wenn dies ein wichtiger Grund rechtfertigt
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Die ihr vom Vorstand zugewiesenen Geschäfte

Sofern diese Statuten nichts Abweichendes vorsehen, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr gefällt. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert und erneuert sich bei Vakanzen selbst. Seine Arbeit ist ehrenamtlich.

Zusammensetzung

Zeichnungsberechtigt je mit Einzelunterschrift sind die beiden Vorstandsmitglieder, denen das Präsidium und die Rechnungsführung übertragen sind.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg per E-Mail mit einfachem Mehr fassen. Er ist an Sitzungen beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 8

Befugnisse

Der Vorstand bestimmt die Revisionsstelle sowie den Jahresbeitrag und führt die Vereinsgeschäfte. Dazu gehören alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er legt den Mitgliedern jährlich einen Rechenschaftsbericht und einen Rechnungsabschluss samt Bericht der Revisionsstelle vor. Diese Berichte werden auf Wunsch zugestellt und an Kriya-Kursen aufgelegt.

Ausschüsse

Der Vorstand kann die operative Ausführung einzelner Aufgaben, so insbesondere den Betrieb und die Bewirtschaftung des Zentrums, besonderen Ausschüssen übertragen und dazu Vereinsmitglieder beiziehen. Jeder Ausschuss wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Pflichten und Kompetenzen der Ausschüsse legt der Vorstand in einem Reglement fest.

Art. 9

Revisions-stelle

Als Revisionsstelle werden vom Vorstand eine Revisorin oder ein Revisor und eine Stellvertretung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Revisorinnen oder Revisoren führen jährlich eine Prüfung der Buchführung durch und erstatten dazu einen schriftlichen Bericht.

Art. 10

Statuten-Änderung

Eine Änderung dieser Statuten muss mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Der Beschluss ist nur gültig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend ist.

Art. 11

Auflösung Verein

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Der Beschluss ist nur gültig, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend ist.

Bei einer Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution in der Schweiz.

Verabschiedet an der Gründungsversammlung vom 29.10.2023 in Kisslegg (Deutschland)

Präsidentin: Barbara Glauser-Rheingold Finanzen: Theo Smits Aktuarin: Brigitte Schmid

B. Glauser-Rheingold ..... B. Schmid

Mitglieder:

Sabine Schneider Irène Spirig Giuseppe Praino Noah Breschan

S. Schneider Irène Spirig ..... Noah Breschan